

Montag, 6. Juni 1966.

Unterzeichnung des schweizerisch-britischen Protokolls zur Aenderung des Einkommenssteuerabkommens vom 30. September 1954.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 2. Juni 1966 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 3. Juni 1966 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in Grossbritannien, Herr Beat von Fischer, wird ermächtigt und beauftragt, das Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Aenderung des am 30. September 1954 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher: 1 Exemplar; Steuerverwaltung: 10 Exemplare mit Akten).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



3003 Bern, den 2. Juni 1966

An den Bundesrat

Unterzeichnung des schweizerisch-
britischen Protokolls zur Aenderung
des Einkommenssteuerabkommens vom
30. September 1954

I.

1. Am 30. September 1954 ist zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abgeschlossen worden (AS 1955, 319). Dieses Abkommen verschafft schweizerischen Steuerpflichtigen wirksame Entlastungen von den britischen Einkommenssteuern, namentlich sieht es die ausschliessliche Besteuerung der Zinsen und Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat des Empfängers vor. Dagegen enthält das Abkommen keine befriedigende Lösung für die Besteuerung der Dividenden, was auf die besondere Ausgestaltung des britischen Steuerrechts zurückzuführen ist.

2. Im Sommer 1965 hat Grossbritannien die Besteuerung der Gesellschaftsgewinne und der Dividenden völlig neu geordnet.

Die Gesellschaftsgewinne unterliegen nunmehr einer eigentlichen Körperschaftssteuer und nicht mehr der Einkommenssteuer. Während früher die von den Gewinnen der Gesellschaft erhobene Einkommenssteuer auf den Aktionär überwälzt werden konnte, wird diese Steuer nunmehr zu einer eigentlichen Quellensteuer. Damit erhält Grossbritannien die Möglichkeit, in seinen Doppelbesteuerungsabkommen eine Quellensteuerreduktion zu vereinbaren.

Die Anpassung der über 70 britischen Doppelbesteuerungsabkommen an die veränderte britische Steuergesetzgebung nimmt naturgemäss viel Zeit in Anspruch. Daher hat der britische Schatzkanzler im August 1965 angekündigt,

Grossbritannien werde unter den bestehenden Abkommen seine Quellensteuer von Dividenden einseitig auf den Satz herabsetzen, den der andere Staat für seine Steuern anwendet.

3Die Eidg. Steuerverwaltung hat die Auswirkungen der neuen britischen Steuergesetzgebung wie auch der Erklärung des Schatzkanzlers auf das schweizerisch-britische Verhältnis untersucht. Sie ist dabei auf verschiedene Probleme gestossen, die sie den britischen Steuerbehörden unterbreitet hat. Gestützt hierauf haben die britischen Behörden Anfang Februar 1966 sofortige Besprechungen über die Anpassung des bestehenden Abkommens an die neue britische Steuergesetzgebung angeregt. Das Finanz- und Zolldepartement hat dieser Anregung am 4. Februar 1966 zugestimmt.

4. Die Besprechungen fanden vom 2. bis 5. März 1966 in Bern statt. Der vom Direktor der Eidg. Steuerverwaltung geleiteten schweizerischen Delegation gehörten auch Vertreter des Politischen Departements und der schweizerischen Wirtschaft an. Ein kurz vor den Verhandlungen von der britischen Delegation unterbreiteter Text erleichterte die Ausarbeitung eines Entwurfs, der am 5. März von den beiden Delegationschefs paraphiert worden ist (Beilage 1).

II.

1. Da sich das bestehende Einkommenssteuerabkommen im wesentlichen bewährt hat, wird auf eine vollständige Revision verzichtet. Das Protokoll beschränkt sich auf die notwendigen Anpassungen an die neue britische Steuergesetzgebung (vgl. Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vom 23. März 1966, Beilage 2).

a. Vor allem ist es gelungen, für Dividenden eine Begrenzung der Quellensteuer auf feste Sätze zu vereinbaren, nämlich auf
- 5 Prozent für Dividenden von Tochtergesellschaften (25 % Beteiligung) und
- 15 Prozent für die übrigen Dividenden.

b. Die ausschliessliche Besteuerung der Zinsen und Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat des Empfängers wird beibehalten. Die im bestehenden Abkommen enthaltene Bestimmung über die Abzugsfähigkeit dieser Zahlungen beim Schuldner ist den neuen britischen Vorschriften angepasst worden.

- 3 -

c. Auf britischen Wunsch wurden einige im britischen Steuerrecht vorgesehene Massnahmen gegen Steuerungsumgehungen ins Abkommen übernommen. Sie betreffen

- die Ausschüttung aufgespeicherter Gewinne an vorgeschobene steuerbefreite Institutionen ("dividend stripping"; Art. VI Abs. 4),
- das Inkasso von Obligationencoupons durch vorgeschobene steuerbefreite Institutionen ("bond washing"; Art. VII Abs. 6) und
- die Zurechnung zum Gewinn der schuldnerischen Gesellschaft von Zinsen und Lizenzgebühren, die an schweizerische Gesellschaften gezahlt werden, die von britischen Aktionären kontrolliert werden (Art. VII Abs. 5 und Art. VII A Abs. 5).

d. Wie das neue Abkommen mit Schweden (BBl 1965 II 701) sieht auch das Protokoll mit Grossbritannien für die in Grossbritannien erhobene Dividendensteuer eine Entlastung von den schweizerischen Steuern vor (Art. XV Abs. 3).

2. Die neuen Bestimmungen sollen im allgemeinen für die Steuerjahre gelten, die in Grossbritannien am oder nach dem 6. April 1966 und in der Schweiz am oder nach dem 1. Januar 1966 beginnen.

3. Das Protokoll verbindet die Anpassung des bestehenden Abkommens an die neue britische Steuergesetzgebung mit einer wesentlichen Verbesserung der Lage der Steuerpflichtigen in beiden Vertragstaaten. Die auf britischen Wunsch aufgenommenen Bestimmungen gegen die Steuerumgehung sind massvoll und annehmbar.

Die am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und Wirtschaftskreise sind vor und nach den Verhandlungen eingehend orientiert worden. Der Protokollentwurf hat die Zustimmung dieser Stellen gefunden.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in Grossbritannien, Herr Beat von Fischer, wird ermächtigt und beauftragt, das Protokoll zwischen der Schweizerischen

- 4 -

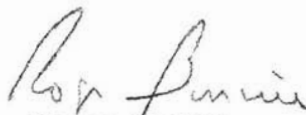
Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Aenderung des am 30. September 1954 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

An die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht.

An das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher: 1 Exemplar; Steuerverwaltung: 10 Exemplare mit Akten).

FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

An das Politische Departement zum Mitbericht

Beilagen

1. Protokollentwurf (franz.)
2. Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vom 23. März 1966